

## Geburt im Ausland - Nachbeurkundung

Registrierung einer Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag.

### Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren.  
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling. Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Zuständigkeit  
Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person. Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das Standesamt I in Berlin  
[<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/>] zuständig.

### Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde mit amtlicher Übersetzung und ggf. Beglaubigung  
Weitere Unterlagen sind zu erfragen.
- Personalausweis oder Reisepass

### Formulare

- Geburtsanzeige  
[http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/antrag-auf-beurkundung-einer-auslandsgeburt\\_10-18.pdf](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/antrag-auf-beurkundung-einer-auslandsgeburt_10-18.pdf)

### Gebühren

Nachbeurkundung 80,00 Euro  
sofern ausländisches Recht zu beachten ist: 160 Euro  
Geburtsurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
Beglaubigte Abschrift Geburtsregister 12,00 Euro  
jede weitere Abschrift bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
internationale Geburtsurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- §§ 36, 37 Personenstandsgesetz - PStG  
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>
- §§ 1591, 1592 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Art. 19, 21 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln)  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&pml=bsbeprod.psm&max=true>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person.

Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das

[[<http://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/|Standesamt I in Berlin>]] zuständig.

## Informationen zum Standort

### Standesamt Pankow - Geburten

#### Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/ba-pankow/buergerdienste/standesamt/geburtenregister.html>

#### Anschrift

Breite Str. 24A-26  
13187 Berlin

#### Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeitenden gelten ab Mittwoch, den 18.03.2020, bis vorerst Freitag, 17.04.2020, folgende Einschränkungen:

Die Sprechzeiten des Standesamtes entfallen.  
Bereits vereinbarte Termine werden storniert.  
Eine Bedienung spontan vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt nicht.

Eheschließungen finden weiterhin, jedoch nur im notwendigen Maße, statt und werden allerdings auf ein Minimum von maximal 3 Personen (Brautpaar, ggf. Dolmetscher) reduziert.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anliegen grundsätzlich den Postweg. Anträge und Unterlagen können im Rathaus Pankow beim Pförtnerdienst (Information des Bürgeramtes im EG) abgegeben werden bzw. in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Die Bearbeitung erfolgt möglichst schriftlich.

Gegebenenfalls zur Bearbeitung erforderliche Rücksprachen, z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen, erfolgen ausschließlich telefonisch oder per Post.

Nicht durchgeführt werden derzeit insbesondere folgende Dienstleistungen:

- ? Anmeldung zur Eheschließung
- ? Vaterschaftserkennungen
- ? Namensklärungen sowie Namensänderungsanträge
- ? Erklärungen zur Änderung der Geschlechtsangabe
- ? Nachbeurkundungsanträge für Geburten oder Eheschließungen im Ausland.

Anderen Anliegen, z.B. Vorsprachen zur Erstbeurkundung eines im Bezirk Pankow geborenen Kindes, erfolgen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Die Versendung von Geburtsurkunden für die Erstbeurkundung Neugeborener erfolgt ausschließlich auf dem Postweg.

Es besteht ein telefonischer Notfallkontakt unter folgenden Rufnummern: (030) 90295-2340 /-2494.

Wir bitten um Ihr Verständnis,  
Ihr Standesamt Pankow von Berlin

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein bedingt rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang mit Kinderwagen und für Rollstuhlfahrer über Neue Schönholzer Straße 35.

## **Kontakt**

Telefon: 90295-2393

Fax: 90295-2592

Internet: <http://www.berlin.de/ba-pankow/buergerdienste/standesamt.html>

E-Mail: [geburt@ba-pankow.berlin.de](mailto:geburt@ba-pankow.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 30.09.2020